

S A T Z U N G

über Anbringungsort und Abmessung von Antennenanlagen für einen Teil der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord zwischen Am Hof, Große Neugasse, Auf dem Brand, Bischofsgartenstraße, Rheinufer, Markmannsgasse, Heumarkt, Gürzenichstraße, Große Sandkaul, Marspfortengasse, Große Budengasse und Unter Goldschmied
– Arbeitstitel: Antennensatzung Am Hof/Heumarkt in Köln-Altstadt/Nord –
vom 01.08.2002

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.07.2002 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

P r ä a m b e l

Das Satzungsgebiet umfasst einen Teil des östlichen römischen Köln, einen Teil der ehemaligen Rheinvorstadt sowie den nördlichen Heumarkt.

Die im Jahre 50 begonnene römische Stadtmauer verlief im Osten mitten durch das Satzungsgebiet. Funde aus römischer Zeit – im mittleren Abschnitt unter dem heutigen "Spanischen Bau" des Rathauses die Fundamente des ehemaligen Statthalterpalasts der Provinz Niedergermanien und der südlich anschließenden "aula regia" – verweisen auf die besondere Bedeutung dieses Teils des römischen Kölns. Vor der rheinseitigen Mauer lag der römische Hafen. Das Hafenbecken befand sich im Bereich der heutigen Bechergasse und des Alter Markts sowie westlich des Heumarkts. Auf der vorgelagerten Insel lagen drei römische Speicherrhallen im Bereich der heutigen Kirche Groß St. Martin. Südlich davon, etwa in Höhe der heutigen Salzgasse/Obermarspforten, führte die im Jahre 312 (unter Kaiser Konstantin) errichtete feste Brücke über den Rhein.

Das Praetorium wurde nach Abzug der Römer nach der Mitte des fünften Jahrhunderts von den Franken als Königspalast weitergenutzt. In der Karolingerzeit entwickelte sich auf dem Gelände des Praetoriums ein Viertel reicher Kaufleute christlichen wie jüdischen Glaubens, aus dem sich später das von Mauern und Toren umschlossene Judenviertel entwickelte. Hier stand auch seit dem 12. Jahrhundert das sog. Haus der Reichen ("Richerzeche"), ein Vorgängerbau des heutigen Rathauses, das sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu dem gegenwärtigen Rathauskomplex entwickelte. Seit dem Hochmittelalter lagen so im Satzungsgebiet das Rathaus, der zentrale Bau städtischer Verwaltung und Repräsentation sowie zwischen dem 10. und dem 15. Jahrhundert die Synagoge mit einer Mikwe (jüdisches Kultbad) als sakrales Zentrum der Kölner Juden. Nach Vertreibung der Juden aus Köln im Jahre 1424 wurde die Synagoge zur christlichen Ratskapelle umgebaut und damit der Standort des Verwaltungssitzes der Stadt Köln weiter hervorgehoben. Im heutigen Rathauskomplex sind der gotische Hansasaaltrakt, der gotische Rats

turm sowie die Renaissance-Laube die kostbarsten Zeugnisse der großen Vergangenheit, die nach dem Zweiten Weltkrieg in historischen Formen wieder aufgebaut bzw. restauriert wurden.

Der römische Hafen war im 2. Jahrhundert bereits verlandet, und es entstand allmählich eine Rheinvorstadt, die mit der Stadterweiterung vor 950 vollendet wurde. Erzbischof Bruno (reg. 953 - 965) gründete auf den Fundamenten der römischen Bauten ein Kanonikerstift, das im 11. Jahrhundert in ein Benediktinerkloster umgewandelt wurde und dessen Kirche Groß St. Martin bis heute das Viertel optisch beherrscht. Die Funktion des Hafens übernahm nun die Werft entlang des Rheins vor der neuen Vorstadt. Der Standort des Kölner Wirtschaftszentrums war damit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts festgelegt. Auf dem Alter Markt und dem Heumarkt wurde die Ware angeboten und 1142 auf dem Heumarkt die Münze errichtet. Seit 1426 wurde im sogenannten Fischkaufhaus, dem Vorgänger des heutigen Stapelhauses, die auf dem Rhein beförderte Ware kontrolliert, drei Tage lang zum Verkauf angeboten und ordnungsgemäß verpackt auf andere Schiffe verladen (sog. Stapelrecht). 1730 wurde auf dem Heumarkt die Börse erstellt und 1797 in seiner Nähe im Rheinviertel die Handelskammer eingerichtet. Auch die Kaufleute wählten als Wohnstandorte das Rheinviertel. 1822 wurde als erste feste Brücke in nachrömischer Zeit in Höhe der heutigen Markmannsgasse die Schiffsbrücke erstellt.

An der Westseite des Satzungsgebietes steht die Ruine einer der ältesten Kölner Pfarrkirchen, Alt St. Alban. Der Gründungsbau stammt vermutlich aus dem 9. Jahrhundert oder ist älter. Der 1441 - 1447 als Fest- und Kaufhaus erbaute Gürzenich ist heute architektonisch mit dieser als Ruine belassenen und 1959 zum Mahnmal für die Toten der Weltkriege und der Opfer der NS-Diktatur gewidmeten Kirche zu einem neuartigen Gesamtkunstwerk verbunden: Feste feiern, Karnevalsveranstaltungen erleben, an Tagungen teilnehmen usw. im Angesicht des Erinnerns an Tod und Vernichtung.

Im Südwesten des Satzungsgebietes markiert der isoliert bewahrt gebliebene Turm der Kirche Klein St. Martin den Standort einer weiteren, im Mittelalter hoch bedeutsamen Pfarrkirche. Er spielt als Vertikalakzent in der städtebaulichen Komposition der westlichen Platzwand des Heumarktes eine hervorragende Rolle.

Im nördlichen Kaufmannsviertel entlang der Mühlengasse entwickelte sich während des 19. Jahrhunderts anstelle einzelner Bürgerhäuser der große Handels- und Fabrikbetrieb der Textilfirma Brügelmann. Die Bauten zweier weiterer Handelsfirmen, und zwar "Haus Neuerburg" und "Farina Gegenüber" am Gülichplatz im mittleren Südwesten des Satzungsgebietes, errichtet als Nachfolge-Firmenbauten des 19. und 20. Jahrhunderts, zeugen noch von dem früheren wirtschaftlichen Leben im Umkreis des städtischen Verwaltungszentrums.

Mit der Verlegung des Hafenbetriebs in den 1898 fertig gestellten Rheinauhafen verlor das Rheinviertel seine angestammte ökonomische Funktion; es drohte zum Slum zu werden, so dass es seit den 1920er Jahren als sanierungsreif galt. Das Sanierungsziel, das inzwischen dicht bebaute Viertel zu entkernen, wurde im Wesentlichen in den 1930er Jahren erreicht, und zwar unter maßgeblicher Beteiligung der damaligen städtischen Denkmalpflege. Die beiden größeren Plätze Eisenmarkt und Ostermannplatz entstanden damals. Kostbare Bauteile abgetragener Bauten, wie Portale und Fenstergewände, wurden anderen, damals neu hochgezogenen Bauten eingefügt. Zahlreiche barocke Hauseingänge, Kranbalken und Grinköpfe, auch wenn sie nicht mehr an originaler Stelle sind, erinnern so noch

gegenwärtig an das einstige reiche Kaufmannsviertel. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden im Zuge des Wiederaufbaus die schmalen Fassaden beibehalten und durch besondere Auflagen, gestützt durch besondere Fördermittel, die Schieferdeckung allgemein vorgeschrieben.

Es kann somit heute von einem in sich geschlossenen "Traditionsviertel" gesprochen werden.

1983 kam es mit Fertigstellung des Rheinufertunnels zur Anlage des Rheingartens vor den Fassadengiebeln dieses Viertels; als gliedernde Elemente sind der Verlauf der rheinseitigen Stadtmauer markiert worden sowie im nördlichen Teil des Satzungsgebietes das "Bollwerk" aus der Ära der frühneuzeitlichen Befestigung Kölns.

Neben der einst stark verdichteten Bebauung um das geistliche und weltliche Zentrum Kölns bestanden im Mittelalter nur die beiden großen Marktplätze und der Rathausplatz als Freiflächen im Satzungsgebiet. Im Zuge der Säkularisation entstanden nach Abbruch der beiden Pfarrkirchen St. Laurentius und St. Brigiden dort jeweils weitere kleine Plätze: Der Laurenzplatz und eine Freifläche an der Südseite von Groß St. Martin. Weitere Plätze entstanden schließlich nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges durch un bebaut belassene Flächen zwischen größeren neuen Baukörpern (z. B. Theo-Burauen-Platz sowie der Platz nördlich von Groß St. Martin). Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart kamen hier zahlreiche Brunnenanlagen und Standbilder hinzu.

Im Zuge der Errichtung der Deutzer Brücke (1913 - 15) wurde die dichte historische Bebauung auf beiden Langseiten des Heumarktes aufgebrochen. Zwischen Heumarkt und Schildergasse wurde ein neuer Straßenzug, die heutige Gürzenichstraße, geschaffen. Hierbei entstand vor der südlichen Längsfront des Gürzenichs eine kleine Platzfläche. Am Ort der früher vorhandenen Bauten auf schmalen Parzellen in Nachbarschaft des Gürzenich stehen heute teilweise größere Geschäftsbauten.

Die große Platzfläche des Heumarktes wird heute zwar immer noch durch den Verkehr von und zur Deutzer Brücke unterbrochen, die in der Nachkriegszeit erfolgte Bebauung der Platzwände lehnt sich jedoch in Proportionen und Dachlandschaft weitgehend an die kleinteiligen Strukturen des vormaligen Marktviertels an. Im Nord- und Nordostteil des Heumarktes wurden diese Grundzüge bereits im Zuge der Sanierung des Martinsviertels in den 1930er Jahren gelegt und beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg auch bei den übrigen Platzwänden berücksichtigt. Die nördliche Hälfte dieses großen Markt-Platzes ist seit 2001 neu gestaltet. Das 1878 vollendete, stark kriegsbeschädigte Reiterdenkmal für König Friedrich Wilhelm III. von Preußen markiert schon seit 1983 wieder die optische Mitte des Platzes. Die gestalterische Vollendung des Denkmals verbleibt als Aufgabe für die nahe Zukunft.

Die stadtgestalterische Absicht dieser Satzung ist es wegen ihrer baugeschichtlichen Bedeutung einerseits und der damit verbundenen teilweise historischen Dachlandschaft dieses schützenswerten Gebietes, das bisher durch Antennenanlagen nicht beeinträchtigt ist, und andererseits, die zukünftige Entwicklung positiv zu beeinflussen. Es gibt seit 1987 für einen Großteil dieses Gebietes bereits eine Werbesatzung, die für Werbeanlagen an privaten Gebäuden und im öffentlichen Straßenraum Regelungen vorgibt und die am 31.01.2002 vom Rat in aktualisierter Form nochmals beschlossen wurde. Um diese Regelungen auch anderen gestalterischen Anforderungen anzupassen, soll eine neue Satzung für die Anbringung von Antennenanlagen erlassen werden. Diese ist auch deshalb erforderlich, da für den Satzungsbe- reich zwei Bebauungspläne im Rahmen der Sanierung Altstadt aufgestellt wurden

(Arbeitstitel: "Groß St. Martin" und "Brügelmannhaus"), die nunmehr auch mit dem Geltungsbereich der Satzung identisch sind.

Um das oben geschilderte unverwechselbare Ortsbild des Satzungsgebietes auch zukünftig zu erhalten, sollen an Mobilfunkanlagen und Parabolanlagen mit Reflektorschale mit mehr als 60 cm Durchmesser, die auf den Gebäuden im Geltungsbereich dieser Satzung angebracht werden sollen, besondere Anforderungen gestellt werden. Das bedeutet, dass die Errichtung derartiger Anlagen auf Gebäuden mit Sattel-, Walm- und Giebeldächern grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, um eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Gebietes und insbesondere der historischen Dachlandschaft durch falsch platzierte Anlagen zu verhindern.

Auf im Satzungsgebiet vorhandenen Gebäuden mit Flachdach, im Wesentlichen Neubauten aus den 60er und 70er Jahren, sollen die Mobilfunkanlagen und Parabolanlagen mit Reflektorschale mit mehr als 60 cm Durchmesser so angebracht werden, dass sie in Abmessung, Ausgestaltung und Anbringungsort das Erscheinungsbild im Kontext mit der historischen Dachlandschaft und insbesondere die Blickbeziehungen gesehen vom Rheinufer, der Deutzer Brücke und der Hohenzollernbrücke sowie von den großen Platzflächen des Heumarktes und des Altermarktes auf das Altstadtpanorama, nicht beeinträchtigen.

Daher wurde bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dem öffentlichen Interesse an der Schutzwürdigkeit dieses Stadtgebietes vor den uneingeschränkten Interessen der Anlieger und der Betreiber dieser Anlagen der Vorrang eingeräumt.

Grundsätzlich kann zu der Größe von Antennenanlagen gesagt werden, dass die Anlagen auf und an den Gebäuden eine in der Satzung unter § 2 vorgegebene Abmessung nicht überschreiten sollten. Würde dem nicht gefolgt, so würde die Architektur und das Erscheinungsbild der überwiegend historischen Gebäude mit ihrer unverwechselbaren Dachlandschaft im Satzungsgebiet erheblich gestört werden.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Antennenanlagen auf Dachflächen und an Außenwänden von Gebäuden im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beiliegenden Plan –Anlage– umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Antennenanlagen

(1) Bei der Errichtung von Antennenanlagen auf Dachflächen und an Außenwänden von Gebäuden im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Mobilfunkanlagen müssen so angeordnet werden, dass sie die Dachlandschaft im Satzungsgebiet und das historische Erscheinungsbild des Altstadtpanoramas vom öffentlichen Straßenland gesehen nicht störend beeinträchtigen und dürfen nicht auf Sattel-, Walm- und Giebeldächern installiert werden.



2. Parabolanlagen mit Reflektorschale dürfen nur bis zu 60 cm im Durchmesser nicht sichtbar vom öffentlichen Straßenland installiert werden.
3. Antennenanlagen für Rundfunk- und Fernsehempfang dürfen nur bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m nicht sichtbar vom öffentlichen Straßenland installiert werden.

(2) Die für Antennenanlagen an und auf eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 3

Abweichungen

Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen können in Einzelfällen, sofern diese nicht gegen den Sinn der Satzung verstoßen, nämlich deutliche Dominanz der Architekturelemente vor der Antennenanlage, klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufes und unbeeinträchtigte Blickbeziehungen auf besondere Bauwerke, von der Stadt Köln gem. §73 BauO NRW zugelassen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.